



2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), und §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 05.11.2014 folgende 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 29.11.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 08. November 2010 wird wie folgt geändert:

1. Einfügung neuer Absatz 5 in § 3 Hundesteuersatzung

(5) Für Hunde der Rassen nach § 5 Abs. 3 und 4 endet die Steuerpflicht für die Steuersätze nach § 5 Abs. 1 (d) nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die zuständige Behörde auf Antrag nach § 5 Abs. 6 die Ungefährlichkeit des Tieres in einem Wesenstest festgestellt hat sowie die fachliche Eignung des Halters nachgewiesen wurde. Damit beginnt die Steuerpflicht für die Besteuerung nach den in § 5 Abs. 1 a-c angeführten Steuersätze.

2. Einfügung neuer Absatz 6 in den § 5 Hundesteuersatzung

(6) Hunde der Rassen nach § 5 Abs. 3 und 4 sind auf Antrag nach § 5 Abs. 1 a-c zu besteuern, wenn die Voraussetzungen gemäß Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA) §§ 6 bis 10 nachgewiesen werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die zuständige Behörde nach GefHuG LSA § 17 Abs. 1.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 09.12.2014

Peter Kuras

Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 Eigenbetrieb Stadtpflege

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 5. November 2014 beschlossen:

1. Der durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornach & Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau, geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 sowie der Lagebericht 2013 in der Fassung vom 6. Juni 2014 werden festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2013 zuzüglich des Gewinnvortrags wird wie folgt verwendet:

	EUR
Jahresgewinn	68.540,68
Gewinn der Vorjahre	2.363.043,34
	2.431.584,02
a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers aus Eigenkapitalverzinsung 2013	-130.692,45
	2.300.891,57
b) Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	461.820,88
	2.762.712,45
c) Einstellung in die Zweckgebundene Rücklage	-2.762.712,45
d) Vortrag auf neue Rechnung	0,00

3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau wird für das Jahr 2013 entlastet. (Beschluss-Nr. BV/214/2014/II-EB)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornach & Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau, hat mit Datum vom 6. Juni 2014 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Pflichten nach § 6b EnWG liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfüllt sind. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 14. Oktober 2014 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2013 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 06. Juni 2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau-Roßlau den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebengesetz LSA in der Zeit

vom 5. Januar 2015 bis 16. Januar 2015

Montag bis Donnerstag

8:00 - 15:00 Uhr

Freitag

8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Stadtpflege, Wasserwerkstraße 13, Zimmer 6 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal>) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratsitzung vom 5. November 2014 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 24. November 2014

Peter Kuras

Oberbürgermeister



Bekanntmachung Feststellung Jahresabschluss 2013 Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß § 19 (4) Eigenbetriebengesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 (h) der derzeit gültigen Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 05.11.2014 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Krankenhausausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorbereitete Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2013 in der Fassung vom 21.05.2014 wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss 2013 wird in die Gewinnrücklage eingestellt. (Beschluss-Nr.: BV/263/2014/II-SKD)
3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau wird für das Jahr 2013 entlastet. (Beschluss-Nr.: BV/264/2014/II-SKD)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG Halle (Saale) hat mit Datum vom 21.05.2013 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des Städtischen Klinikum Dessau - Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Dessau-Roßlau, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 23.10.2014 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2013 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 21.05.2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten `Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG` die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes `Städtisches Klinikum Dessau` den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung



ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit

vom 07.01. bis 16.01.2015

Montag bis Freitag
und

von 08.00 bis 12.00 Uhr
von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltungsdirektion im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal>) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratsitzung vom 05.11.2014 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 24.11.2014

Peter Kuras

Oberbürgermeister



Bekanntmachung Feststellung Jahresabschluss 2013 Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 05.11.2014 folgendes beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft M2 Audit GmbH, Schillerstraße 11, 09366 Stollberg/Sachsen geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird festgestellt.

Der Abschreibungswert des Jahres 2013 für das Kulturzentrum Altes Theater in Höhe von 129.841,56 EUR wird durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen.

Der Jahresgewinn 2013 und die Rücklagenentnahme Kulturzentrum Altes Theater werden in Höhe von 335.433,95 EUR auf neue Rechnung vortragen, um den aus dem Jahr 2009 bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 748.777,17 EUR auf 413.343,22 EUR zu verringern.

Durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 413.343,22 EUR wird der Verlustvortrag aus dem Jahr 2009 vollständig ausgeglichen.

2. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau wird für das Jahr 2013 entlastet.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft M2 Audit GmbH hat mit Datum vom 23. Mai 2014 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den

Lagebericht des Eigenbetriebes **Anhaltisches Theater Dessau, Dessau-Roßlau** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist Abschnitt V. „Chancen- und Risikobericht“ ausgeführt, dass ohne Anhebung der Fördermittel die Tarifierhöhungen nicht ausgeglichen werden können, was zur einer Verschlechterung der Einnahmesituation und zur schwierigen Umsetzung des Sparkonzeptes führt. Der Vertrag des Intendanten wurde Ende 2013 noch nicht verlängert. Daraus resultieren Entwicklungsbeeinträchtigungen durch verspätete künstlerische Planung für die Spielzeit 2015/2016 und die Feinplanung des neuen Konzeptes. Dies betrifft daneben auch das eventuell notwendig werdende Neuengagement von Mitarbeitern.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt - die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle - machte sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigte am 15.09.2014 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch folgenden Feststellungsvermerk

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23. Mai 2014 abgeschlossener Prüfung durch den oder die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „M2 Audit GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften/ und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebesgesetzes LSA in der Zeit

vom 07.01 bis 16.01.2015

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Anhaltischen Theater Dessau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1118, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal>) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtrats-sitzung vom 05.11.2014 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 01.12.2014

Peter Kuras
Peter Kuras
Oberbürgermeister



Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der Bekanntmachung vom 26. 06.2014 (GVBL 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 05.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel

Diese Satzung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 1 Entschädigung für Stadtratsmitglieder und Ortschaftsräte, Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, Kreisjägermeister

- (1) Die Stadträte erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 230,00 EUR.
- (2) Neben der monatlichen Pauschale erhält

- der Vorsitzende des Stadtrates	460,00 EUR
- seine Stellvertreter je	230,00 EUR
- ein Stadtrat als Vorsitzender eines Ausschusses	230,00 EUR
- jeder Fraktionsvorsitzende	230,00 EUR
- Geschäftsführer einer Fraktion	115,00 EUR

 als monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

- bei Ortschaften bis zu 2000 Einwohnern	44,00 EUR
- bei Ortschaften bis zu 4000 Einwohnern	59,00 EUR
- bei Ortschaften über 4000 Einwohner	74,00 EUR

- Abweichend hiervon erhält der Ortsbürgermeister einer Ortschaft mit

- unter 500 Einwohnern	185,00 EUR
- bis 1000 Einwohnern	275,00 EUR
- bis 2000 Einwohnern	370,00 EUR
- über 2000 Einwohner	470,00 EUR

als monatliche Aufwandsentschädigung. Der stellvertretende Ortsbürgermeister erhält die doppelte Pauschale eines Ortschaftsrates.

In Ortschaften mit örtlicher Verwaltung erhält der Ortsbürgermeister die doppelte Aufwandsentschädigung, soweit er Leiter der örtlichen Verwaltung ist.

(4) Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhalten, soweit sie nicht Mitglied des Stadtrates sind, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 EUR.

(5) Übt ein Stadtrat oder Ortschaftsrat sein Ehrenamt länger als zwei Monate ununterbrochen nicht aus, wird für die weitere Dauer der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

Die Nichtausübung wird vermutet, wenn der Stadtrat oder Ortschaftsrat an mehr als 2 Stadtrats-, Ausschuss- oder Ortschaftsrats-sitzungen in Folge unentschuldigt nicht teilnimmt.

(6) Der Kreisjägermeister erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 170,00 EUR.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Die Stadträte und Ortschaftsräte erhalten kein Sitzungsgeld. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, sachkundige Bürger, die vom Stadtrat gewählt oder geladen worden sind und sonstige ehrenamtliche als Mitglieder in Ausschüssen und anderen Gremien tätige erhalten ein Sitzungsgeld von 16,00 EUR.
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer sowie als städtischer Bediensteter begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (3) Wird die Stadtratssitzung an einem anderen Tag fortgesetzt, so wird für die Fortsetzung das volle Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses an einem Tag darf nicht mehr als ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

§ 3 Fahrt- und Reisekosten, Übernachtungsgelder

- (1) Mit dem Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten der Stadträte, Ortschaftsräte und der sonstigen zu Sitzungen geladenen, ehrenamtlich tätigen Bürger abgegolten.
- (2) Sonstige notwendige Reisekosten sind nur erstattungsfähig, wenn sie vom Stadtratsvorsitzenden zuvor bewilligt wurden. Insoweit gilt das Bundesreisekostengesetz, Reisekostenstufe B.
- (3) Übernachtungsgelder werden den Stadträten und den zu Sitzungen geladenen Bürgern und Sachkundigen nur erstattet, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Sitzungen stehen und vom Vorsitzenden des Stadtrates zuvor gebilligt worden sind.

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Entsteht Stadträten und Mitgliedern von Ausschüssen oder anderen Gremien aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschlag, so wird ihnen dieser für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit erstattet, höchstens jedoch 16,00 EUR je Stunde. Verdienstausschlag wird in der Regel nur für Ausfallzeiten bis 18 Uhr gewährt.
- (2) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Durchschnittslohn ersetzt.
- (3) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 16,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde.



(4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind (z. B. Hausfrauen/-männer), erhalten 16,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.

§ 5 Arbeitsmittelzuweisung für die Fraktionen

(1) Die Fraktionen erhalten als monatliche Arbeitsmittelzuweisung für die Geschäftsführung (Personal- und Sachkosten) einen Gesamtbetrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

- ein Betrag in Höhe der Personalkosten für eine/n beschäftigten Fraktionsmitarbeiter/in max. in Höhe der Vergütung einer/s Angestellten in Vollzeit bzw. Teilzeit nach Maßgabe Entgeltgruppe 7 TVÖD (Stufe 5), einschließlich Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, und zwar in folgendem Umfang:
bei einer Fraktion
 - mit bis zu fünf Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 20 Stunden/Woche,
 - mit bis zu zehn Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 30 Stunden/Woche,
 - mit mehr als zehn Mitgliedern eine Vollzeitkraft mit 40 Stunden/Woche.
- ein Sockelbetrag von 250,00 EUR sowie
- ein Betrag von 80,00 EUR pro Fraktionsmitglied.

Die Mittel sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden.

(2) Die Fraktionen haben spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau prüft die zweckgemäße Verwendung der Mittel.

(3) Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen.

§ 6 Beauftragte nach Hauptsatzung und ehrenamtlich Tätige in den freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren

(1) Die ehrenamtlichen Beauftragten nach der Hauptsatzung werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 250,00 EUR entschädigt.

(2) Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren wird in den jeweiligen Wehrsatzungen näher geregelt.

§ 7 Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Die Stadträte/Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau sind nach dieser Satzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VIII - Gesetzliche Unfallversicherung - vom 07.08.1996 (BGBl. I. S. 1254) in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich unfallversichert. Ebenfalls besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die Stadt bei dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) nach dessen Verrechnungsgrundsätzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 17.11.2014

Pekes Jan

Oberbürgermeister
der Stadt Dessau-Roßlau



Stadt Dessau-Roßlau

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das geplante Vorhaben - Sanierung/Rückverlegung Deich Retzau

Vorhabensträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

- Der Erörterungstermin beginnt am: **15. Januar 2015, 10:00 Uhr**
im: **Landesverwaltungsamt, Dienstgebäude 2, Dessauer Straße 70, Raum 107, 06118 Halle (Saale)**
An dem vorgenannten Termin sollen die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
- Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Anhörungsbehörde fertigt vom Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Einwander bzw. deren Vertreter sowie die Träger öffentlicher Belange und Vereine, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.
Ein diesbezüglicher Antrag ist im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter zu stellen.

Pekes Jan

Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau



Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel:

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf der Grundlage des § 79 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung des Landes Sachsen-Anhalt und § 14a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

- Die Stadt Dessau-Roßlau bildet einen Beirat für Menschen mit Behinderung.
- Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung arbeiten ehrenamtlich.



(4) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt fördern und unterstützen den Beirat für Menschen mit Behinderungen in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sollen berücksichtigt werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung in der Stadt Dessau-Roßlau gehören insbesondere:

1. Zur Verwirklichung und Gestaltung der sozialen Inklusion im Sinne der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung beizutragen sowie die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen der Stadt Dessau-Roßlau,
2. Aktive Mitgestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog aller Generationen und Förderung der Zusammenarbeit aller Organisationen für Menschen mit Behinderung,
3. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von Menschen mit Behinderung und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,
4. Vertretung der Belange der in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden Menschen mit Behinderung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Stadtrat, der Fachausschüsse und der Verwaltung,
5. Aktive Förderung und Beteiligung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Leitbildes und der kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung,
6. Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, der städtischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in Dessau-Roßlau betreffen,
7. Abgabe schriftlicher Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern Belange von Menschen mit Behinderung berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau und Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u. v. m.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Dem Beirat für Menschen mit Behinderung obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:

1. Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für Menschen mit Behinderungen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,
2. sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,
3. die oder der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung oder ein beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen des Stadtrates und der Fachausschüsse teilnehmen, Rederecht beantragen und Anträge stellen in Angelegenheiten und Belangen von Menschen mit Behinderungen.
4. Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
5. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.

(2) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Beirat für Menschen mit Behinderung folgende Pflichten:

1. aktive Zusammenarbeit, Unterstützung und Organisation von sozialen Initiativen, welche sich mit den Belangen von Menschen mit Behinderung und gegen Diskriminierung einsetzen,
2. Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesbehindertenvertretung und Beiräten für Menschen mit Behinderung anderer Kommunen,
3. jährliche Berichterstattung in Form einer Information an den Stadtrat zur Situation der behinderten Menschen aus Sicht des Beirates.

§ 4 Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderung

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus stimmberechtigten und beratenden nachfolgenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. Sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Selbsthilfeorganisationen und Vereinen für die Belange der Menschen mit Behinderung mit Sitz in der Stadt Dessau-Roßlau,
2. eine Person mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H.,
3. ein Angehörigenvertreter,
4. ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege, mit Sitz im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau, die über die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege benannt werden,
5. ein Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales der Stadt Dessau-Roßlau
6. die/der kommunale Behindertenbeauftragte,
7. ein Vertreter des Dezernates für Gesundheit, Soziales und Bildung der Stadt Dessau-Roßlau.

(3) Bei Erfordernis können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Dessau-Roßlau, die/der ehrenamtliche Ausländerbeauftragte und die Vertreterin/der Vertreter des Seniorenbeirates.

§ 5 Wahl und Amtszeit

(1) Die Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter und ihrer Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Selbsthilfeorganisationen und Vereine wird auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbung nach öffentlichem Aufruf vom bestehenden Beirat vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter sollen jeweils Expertenwissen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen zu insbesondere folgend benannten Bereichen besitzen:

1. Bildung und Schule
2. Arbeit und Beschäftigung
3. Wohnen und Bauen
4. Barrierefreiheit und Mobilität
5. besondere Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung
6. Kultur und Freizeit

(3) Der Vertreter und dessen Stellvertreter der freien Wohlfahrtspflege werden über die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.

(4) Das Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales wird vom Fachausschuss vorgeschlagen und durch den Stadtrat berufen.

(5) Der Vertreter des Dezernates für Gesundheit, Soziales und Bildung ist natürliches Mitglied.

(6) Die Mitglieder des Beirates werden für Dauer der Wahlperiode des Stadtrates von diesem berufen. Bei Neuwahlen verbleiben die Mitglieder des berufenen Beirates solange im Amt bis die neuen Mitglieder des Beirates durch den Stadtrat berufen sind.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.



(3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Diese dürfen nicht Mitglieder des Stadtrates sein.

(4) Beschlüsse des Beirates für Menschen mit Behinderung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7

Ausscheiden/Nachrücken

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit zurückzutreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds der Selbsthilfeorganisationen und Vereine schlägt der Beirat aus der Reihe der dazugehörigen Stellvertreterinnen/ Stellvertreter mindestens eine Person vor, die für das ausscheidende als stimmberechtigtes Mitglied nachrücken soll. Die Berufung erfolgt durch den Stadtrat.

§ 8

Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

Es gilt die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Entschädigung vom 17.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 20. Dezember 2010 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 17.11.2014

Peter Kuras
Oberbürgermeister



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadt Dessau-Roßlau, Eigenbetrieb Stadtpflege in 06842 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Gasverwertungsanlage durch Austausch eines vorhandenen Deponiegas-BHKW gegen ein Biogas-BHKW (BHKW-1) mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 950 kW und Aktivkohlefilter, Umrüstung der Gasverdichterstation auf zusätzliche Nutzung von Biogas, Nutzung eines weiteren bestehenden Deponiegas-BHKW (BHKW-2) mit Mischgas und Reduzierung der Feuerleistungswärmeleistung von 900 kW auf 780 kW in 06842 Dessau-Roßlau, Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau, Eigenbetrieb Stadtpflege, 06842 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 20.02.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die **wesentliche Änderung einer Gasverwertungsanlage durch Austausch eines vorhandenen Deponiegas-BHKW gegen ein Biogas-BHKW (BHKW-1) mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 950 kW und Aktivkohlefilter, Umrüstung der Gasverdichterstation auf zusätzliche Nutzung von Biogas, Nutzung eines weiteren bestehenden Deponiegas-BHKW (BHKW-2) mit Mischgas und Reduzierung der Feuerleistungswärmeleistung von 900 kW auf 780 kW**

auf dem Grundstück in 06842 Dessau-Roßlau

Gemarkung: Törten

Flur: 9

Flurstück: 2924 (422 alt).

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Allgemeinverfügung

- 1. Bis auf weiteres wird ab dem 27.11.2014 die Aufstallung des Geflügels - Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse - angeordnet.**
- 2. Die Aufstallung ist in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen, bestehend aus einer wasserdichten Überdachung mit Überstand und einer gesicherten Seitenbegrenzung, die das Eindringen von Wildvögeln verhindert, bestehen muss.**
- 3. Für die Ziffern 1 und 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.**

Begründung

Die Stadt Dessau-Roßlau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung die zuständige Behörde gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) vom 31. Juli 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 520). Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) vom 18. Oktober 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Art. 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i. V. m. § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) wird für das Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel angeordnet. Die Grundlage stellt die Risikobewertung des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 26.11.2014, die den Kriterien gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung entspricht, dar. Sie dient der Abschätzung der Gefährdungslage hinsichtlich der Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel und ist für sämtliche Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau verpflichtend.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, als Geflügel definiert.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinver-



fügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung vom 01.11.2007 -Ausnahmegenehmigung von der Aufstellungsverpflichtung gem. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung - außer Kraft gesetzt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Gemäß § 37 S. 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

Im Auftrag

MBA J. Eigendorf
Amtliche Tierärztin

A. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Anhörungsverfahren zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen, Maßnahmenplanentwürfen und Umweltberichten der FGG'n Elbe und Weser

Am 22.12.2014 beginnt die Anhörung zum Entwurf der Bewirtschaftungspläne sowie zu den zugehörigen Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten der Strategischen Umweltprüfung der FGG'n Elbe und Weser. Zur Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 14i Abs. 2 UVPG werden die Unterlagen in der Stadt Dessau-Roßlau für eine Einsichtnahme Interessierter vorgehalten.

Die Unterlagen werden im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, Raum 120

Montag, Mittwoch

und Donnerstag von 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr

Dienstag von 8 - 12 Uhr und 13 - 17:30 Uhr

Freitag von 8 - 12 Uhr

vom 22.12.2014 bis zum 22.06.2015 zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Darüber hinaus werden die Unterlagen im Internet unter www.fgg-elbe.de und www.fgg-weser.de veröffentlicht.

Stellungnahmen können in der Zeit vom 22.12.2014 - 22.06.2015 unter der Mailadresse

wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de abgegeben werden.

B. Umsetzung der Hochwassermanagementrichtlinie (HWRM-RL) - Veröffentlichung Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes und Umweltberichts der FGG Elbe

Der Hochwasserrisikomanagementplan der FGG Elbe und der zugehörige Umweltbericht werden ebenfalls für sechs Monate veröffentlicht. Zur Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß

§ 14i Abs. 2 UVPG werden die Unterlagen in der Stadt Dessau-Roßlau für eine Einsichtnahme Interessierter vorgehalten.

Die Unterlagen werden im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, Raum 120

Montag, Mittwoch

und Donnerstag von 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr

Dienstag von 8 - 12 Uhr und 13 - 17:30 Uhr

Freitag von 8 - 12 Uhr

vom 22.12.2014 bis zum 22.06.2015 zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Darüber hinaus werden die Unterlagen im Internet unter www.fgg-elbe.de veröffentlicht.

Stellungnahmen können in der Zeit vom 22.12.2014 - 22.06.2015 unter der Mailadresse

hwrml-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de abgegeben werden.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau zur Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches am Standort Luchplatz gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2014 die Einleitung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Stadtteil Roßlau - Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches am Standort des Luchplatzes - sowie die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Schaffung planungs- und städtebaurechtlicher Voraussetzungen für die Erhaltung und Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches am Standort Luchplatz unter Beachtung der Inhalte und Vorgaben des gesamtstädtischen Zielkonzeptes, des rechtswirksamen einfachen Bebauungsplanes Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ und der sonstigen Erfordernisse, insbesondere des Verkehrs und des Lärmschutzes.

Die 1. Änderung des FNP betrifft den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 219 „Luchplatz“ und befindet sich im Stadtteil Roßlau nordwestlich des Kreuzungsbereiches der Bundesstraßen B 184 und B 187. Die konkrete Abgrenzung der 1. Änderung ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau erfolgt auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans für das Vorhaben am Luchplatz.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB werden dazu in einem ersten Schritt die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans frühzeitig beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit **vom 07. Januar 2015 bis einschließlich 23. Januar 2015**

im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau**, Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste.



Die Unterlagen liegen zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienstzeiten Montag und Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
 Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
 Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
 Freitag 8.00 - 11.30 Uhr

öffentlich aus.

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Dessau-Roßlau im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste unter der o. g. Anschrift abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Während der Auslegungsfrist hält die Stadt Dessau-Roßlau ergänzend das Angebot der Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter folgender Adresse <http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbete-01133/> vor.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

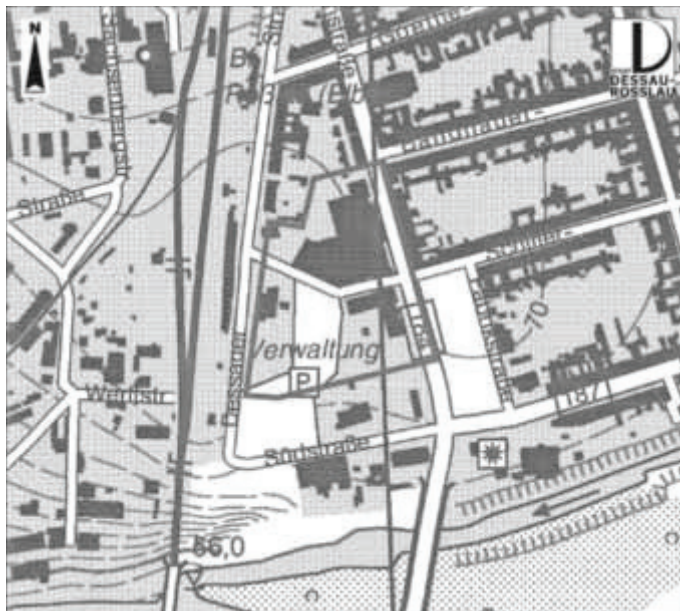
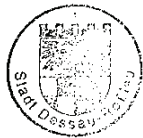
Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dessau-Roßlau, 17.12.2014

Peter Kuras

Peter Kuras

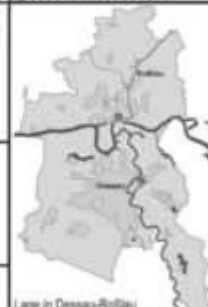
Oberbürgermeister



1. Änderung des Flächennutzungsplans des Stadtteils Roßlau: Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches „Luchplatz“

Legende

räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 219 „Luchplatz“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung beschlossen. Ebenfalls beschlossen wurde, dass die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach gutachterlicher Bestätigung der Verträglichkeit der beabsichtigten Erweiterungsmaßnahmen am Standort erfolgen soll. Städtebauliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung planungs- und städtebaurechtlicher Voraussetzungen für die Erhaltung und Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches am Standort Luchplatz, insbesondere durch die Errichtung eines Ersatzneubaus für den REWE-Markt. Die Inhalte und Vorgaben des gesamtstädtischen Zielkonzeptes, des rechtswirksamen einfachen Bebauungsplanes Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ und die sonstigen Erfordernisse, insbesondere des Verkehrs und des Lärmschutzes sind dabei zu beachten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Stadtteil Roßlau nordwestlich des Kreuzungsbereiches der Bundesstraßen B 184 und B 187. Er wird begrenzt:

- im Westen: durch die Dessauer Straße,
- im Norden: durch die angrenzenden Grundstücke der Dessauer Straße 50a und Luchstraße 13,
- im Osten: durch die Luchstraße und
- im Süden: durch den südlich an den bestehenden Parkplatz angrenzenden Böhschungsbereich.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau für das Vorhaben der Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches am Standort Luchplatz.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB wird dazu in einem ersten Schritt die Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 219 „Luchplatz“ frühzeitig beteiligt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

- Informationsblatt zum Bebauungsplan
- Verträglichkeitsuntersuchung zur Verlagerung und Erweiterung des REWE-Marktes am Luchplatz im Stadtteil Roßlau vom 11.04.2014 (Verfasser: CIMA Beratungs- und Management GmbH Leipzig)
- Verkehrsplanerische und verkehrstechnische Untersuchung vom 07.03.2014 (Verfasser: Verkehrs-System Consult Halle GmbH).
- Fachliche Begutachtung zum Fledermausbesatz am Luchplatz vom 08.09.2014 (Verfasser: Dr. Thomas Hofmann; Dessau-Roßlau).

Die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“ erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Informationsblattes sowie der o. g. Gutachten in der Zeit

vom 7. Januar 2015 bis einschließlich 23. Januar 2015

im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau**, Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste.

Die Unterlagen liegen zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienstzeiten

- Montag und Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
- Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
- Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
- Freitag 8.00 - 11.30 Uhr

öffentlich aus.



In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Dessau-Roßlau im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste unter der o. g. Anschrift abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Während der Auslegungsfrist hält die Stadt Dessau-Roßlau ergänzend das Angebot der Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter folgender Adresse <http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbete-01133/> vor.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 219 „Luchplatz“ wird eine Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.

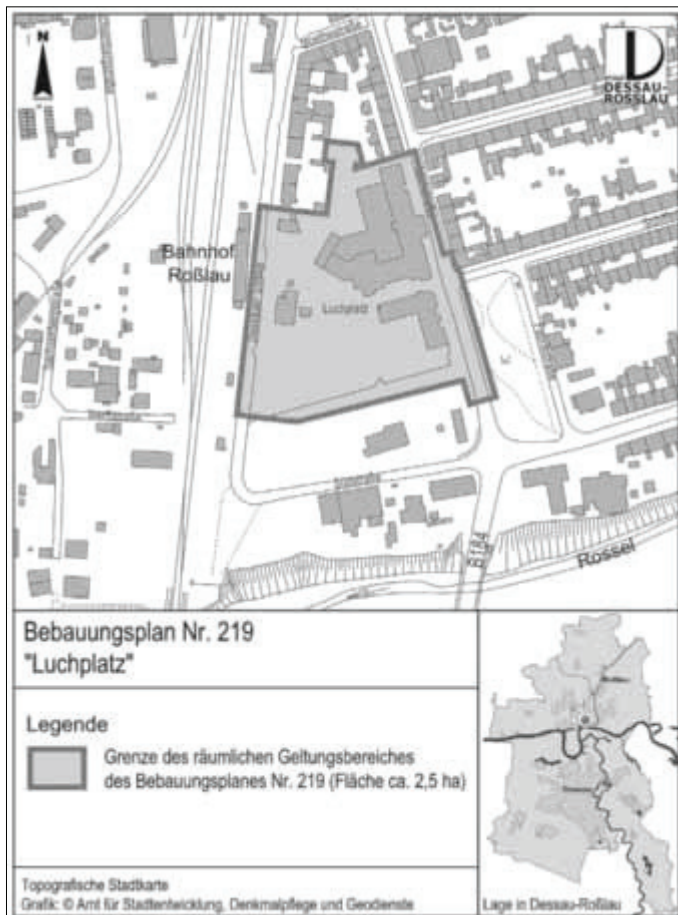
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden dient dazu, den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dessau-Roßlau, 17.12.2014

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Dessau-Roßlau (INSEK)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 mit Beschluss (BV/332/2014/VI-61) den Entwurf der 1. Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzept Dessau-Roßlau (INSEK) gebilligt und die öffentliche Beteiligung bestimmt.

Anlass ist der Beschluss des Stadtrates am 10.07.2013 (BV/099/2013/I-OB), am Standort der ehemaligen Molkerei an der Ludwigshafener Straße westlich des Paul-Greifzu-Stadions einen Ersatzneubau für die Südschwimmhalle zu errichten. Dazu muss im INSEK im Kapitel 6.6 „Kultur, Freizeit und Sport“ das Ziel der „Sicherung eines breiten, angepassten Sport- und Spielangebotes“ wie folgt geändert werden:

Als wichtige Adressen des Sports sind außerhalb der Innenstadt die Anhalt-Arena, das Paul-Greifzu-Stadion sowie die Elbe-Rosell-Halle zu fördern. Sportanlagen und Spielplätze als wichtiger Imagefaktor und Beitrag zur Lebensqualität sind bedarfsgerecht zu erhalten. Dabei sind vorzugsweise integrierte Anlagen mit Lagegunst zu fördern. Neue Sportanlagen mit überörtlicher Ausstrahlung sollen in der Innenstadt verortet oder müssen zumindest an [alt: „den schienengebundenen“ / neu: „einen angemessenen nachhaltig gesicherten“] Personennahverkehr angebunden sein. [neu: „Nach Einzelfallprüfung sind auch solche neue Sportanlagen vorrangig zulässig, die der Ergänzung und Förderung der oben genannten wichtigen Adressen des Sportes dienen.“] In Ortschaften werden alternative Freizeitangebote in „starken Ortsmitten“ unterstützt.

Die 1. Änderung des INSEK dient auch der einzelfallbezogenen Befreiung der Bauleitplanung für den Ersatzneubau für die Südschwimmhalle von der Bindungswirkung an das INSEK lt. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch.

Voraussetzung für den endgültigen Beschluss zur 1. Änderung des INSEK sind gemäß § 171a Abs. 3 Baugesetzbuch die Unterrichtung der Öffentlichkeit und das Angebot zu deren Äußerung und Erörterung. Der Entwurf der 1. Änderung des INSEK in der Fassung vom Oktober 2014 wird daher

vom 7. Januar 2015 bis einschließlich 23. Januar 2015

im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau**, Finanzrat-Albert-Straße 2 (Stadtteil Roßlau), 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Dienstzeiten

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Damit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Dessau-Roßlau im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste unter der o. g. Anschrift abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Während der Auslegungsfrist hält die Stadt Dessau-Roßlau ergänzend das Angebot zur Einsichtnahme der Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtentwicklung/> vor.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen den Entwurf zur 1. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes im Kapitel 6.6.

Dessau-Roßlau, den 17.12.2014

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister

